lordrhein-West-
(GV.NW.S. 91/
S. 304) sowie
(BBauG) vom
g über die bau-
ekanntmachung
berg in der
tzungen der
Ib " gem.

6.1960

ungsplanes

zur Deckung
ietes dienen.

inne des § 14
sflächen nur
auliche Anlagen
Bauwich oder in
werden können

mmen aus dem am
gsplan

tteldächer
lmdächer mit

B e g r ü n d u n g

Der am 21. Juni 1966 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan " Triftstraße Ib " setzt für das Grundstück Gemarkung Freudenberg, Flur 17, Flurstück ~~145 und~~ 148 eine 12 x 12 m große überbaubare Grundstücksfläche fest.

Zur besseren baulichen Ausnutzung der Grundstücke wurde beantragt, die überbaubaren Flächen zu vergrößern.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Freudenberg durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als " vereinfachte Änderung " nach § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Änderung für die Nutzung der Betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung sind.

Die Eigentümer der betroffenen u. benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.

Flur 17 Flurstück	Eigentümer	Unterschrift	Datum
146	Krieger	Krieger	8.7.76
~~148~~			
147	Siegeler	Siegeler	6.7.76
148	Zimmermann	Zimmermann	6.7.76